

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Wirtschaft und Recht  
an der Technischen Hochschule Aschaffenburg  
(SPO M WR)**

**vom 30. Januar 2015**

geändert mit Satzungen vom

- 03.06.2016
- 14.11.2016
- 25.01.2017
- 11.07.2017
- 03.05.2019
- 22.11.2019
- 27.07.2021

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 03. März 2011 in ihren jeweils gültigen Fassungen.

## **§ 2**

### **Studienziel**

(1) Ziel des Studiums ist es, besonders befähigten Studierenden mit abgeschlossener Bachelor- oder Diplomausbildung durch eine Vertiefung der rechtlichen Kenntnisse und des betriebswirtschaftlichen Wissens sowie einer Verbreiterung der Fachausbildung eine Weiterentwicklung ihrer Qualifikation zu ermöglichen, die mit internationalen Standards kompatibel ist.

(2) <sup>1</sup>Durch Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Spezialgebieten des Wirtschaftsrechts und Konzentration auf interdisziplinäre Lösungsansätze soll die Kompetenz für die eigenverantwortliche Bearbeitung komplexer Aufgaben entwickelt werden. <sup>2</sup>Der Blick für die gegenseitige Abhängigkeit bei interdisziplinären Aufgabenstellungen soll geschärft werden. <sup>3</sup>Der Praxisbezug wird garantiert durch Projektarbeiten und eine umfangreiche Abschlussarbeit.

(3) Neben den fachlichen Kenntnissen sollen im Studium auch übergreifende Qualifikationen wie soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit weiterentwickelt werden und damit auch die Fähigkeit, in der Gruppe erfolgreich zu arbeiten oder eine Arbeitsgruppe zu führen.

(4) Das Studium bereitet sowohl auf juristisch geprägte Berufsfelder in Wirtschaftsunternehmen, im öffentlichen Dienst und in selbständiger Tätigkeit vor als auch auf die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem ggf. anschließenden Promotionsverfahren.

## **§ 3**

### **Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Qualifikationsvoraussetzung für das Studium ist der überdurchschnittliche Abschluss eines Studiums „Betriebswirtschaft“, eines Studiums „Betriebswirtschaft und Recht“ oder verwandter Gebiete an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss. <sup>2</sup>Ein überdurchschnittlicher Abschluss ist gegeben, wenn die Prüfungsgesamtnote mindestens 2,5 beträgt oder Bewerber nachweisen können, dass sie zu den besten 50% der Absolventen des ihres Studiengangs gehören. <sup>3</sup>Zu den Qualifikationsvoraussetzungen zählen auch ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. <sup>4</sup>Das zu erfüllende Sprachniveau soll dabei der Stufe C1 des Gemeinsamen Referenzrahmens des Europarates entsprechen und ist durch eine entsprechende Sprachprüfung (z.B. TestDaF Niveaustufe (TDN) 4, Goethe-Zertifikat C1) nachzuweisen. <sup>5</sup>Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder Hochschule nachgewiesen wird oder die Muttersprache Deutsch ist.

(2) <sup>1</sup>Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und über die Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission für den Masterstudiengang „Wirtschaft und Recht“. <sup>2</sup>Bei Abschlüssen, die nicht nach dem deutschen Notensystem bewertet wurden, erfolgt die Umrechnung der Gesamtnote nach den Vorgaben des aktuellen ECTS-Leitfadens, oder, sofern dieser nicht zur Anwendung kommen kann, nach der modifizierten bayerischen Formel. <sup>3</sup>Falls auf dem Abschlusszeugnis keine Gesamtnote ausgewiesen wurde, wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten gebildet und gegebenenfalls gemäß Satz 2 umgerechnet.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 Satz 2 kann zugelassen werden, wer den Nachweis einer studienschwerpunktspezifischen beruflichen Qualifikation erbringt. <sup>2</sup>Dies kann insbesondere durch den Beleg einer erfolgreich abgeschlossenen beruflichen Weiterbildungsmaßnahme (z.B. Steuerberaterprüfung) erfolgen.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 kann zum Studium zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt des Studienbeginns alle Prüfungsleistungen des grundständigen Studiums erbracht sowie nachweisen kann, dass das Ende der Bearbeitungsfrist für die Abschlussarbeit spätestens einen Monat nach Studienbeginn endet. <sup>2</sup>Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Voraussetzung des Satz 1 vorliegen und innerhalb von drei Monaten nach Studienbeginn das Abschlusszeugnis mit der erforderlichen Gesamtdurchschnittsnote nachgereicht wird.

(5) Ein Anspruch auf Durchführung des Masterstudiums bei nicht hinreichender Anzahl an Bewerbern besteht nicht.

#### **§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Das Masterstudium, welches die Anfertigung einer Masterarbeit beinhaltet, umfasst im Vollzeitstudium eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang beträgt sechs Studiensemester.

(2) <sup>1</sup>In der Regelstudienzeit sollen sämtliche allgemeine Pflichtmodule sowie sämtliche Pflichtmodule des vom Studierenden ausgewählten Schwerpunktes absolviert werden.“ <sup>2</sup>Im Masterstudiengang werden nach Maßgabe des Studienplans folgende Schwerpunkte geführt:

- Finance
- Rechnungs- und Prüfungswesen, Controlling, Steuern (Accounting, Auditing, Controlling, Taxation – AACT) <sup>1</sup>

<sup>3</sup>Die Wahl des Schwerpunktes ist so zu treffen, dass das Spektrum des bisherigen Studiums verbreitert wird. <sup>4</sup>Innerhalb des gewählten Schwerpunktes wählt der Studierende durch die Wahl seines Masterarbeitsthemas aus den für den Schwerpunkt zur Verfügung stehenden Profilen sein Studienprofil. <sup>5</sup>Für den Schwerpunkt Finance stehen als Profile zur Wahl

- Quantitativ-volkswirtschaftliches Profil
- Betriebswirtschaftliches Profil

<sup>6</sup>Für den Schwerpunkt Rechnungs- und Prüfungswesen, Controlling, Steuern (Accounting, Auditing, Controlling, Taxation – AACT) <sup>1</sup> stehen als Profile zur Wahl

- Rechtswissenschaftliches Profil
- Betriebswirtschaftliches Profil

(3) Im letzten Studiensemester des Vollzeitstudiums oder in den letzten beiden Studiensemestern des Teilzeitstudiums wird ein Masterprojekt durchgeführt, das mit der Masterarbeit abschließt.

#### **§ 4a Teilzeitstudium, Wechsel, Leistungspunktbegrenzung**

(1) <sup>1</sup>Das Masterstudium kann in der Form des Teilzeitstudiums absolviert werden. <sup>2</sup>Die Wahl des Teilzeitstudiums ist bei der Immatrikulation schriftlich gegenüber der Studierendenverwaltung zu erklären.

(2) <sup>1</sup>Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudiengang ist bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Semesters, zu dem der Wechsel stattfinden soll, zulässig. <sup>2</sup>Der Wechsel vom Vollzeit- in den Teilzeitstudiengang ist ausgeschlossen, wenn die Bearbeitung der Masterarbeit im Rahmen des Vollzeitstudiums begonnen wurde und die Bearbeitungsfrist in dem Semester endet, für das die Einschreibung im Teilzeitstudium gelten soll. <sup>3</sup>Beim Wechsel vom Vollzeit in das Teilzeitstudium werden für jedes Semester, das in Vollzeit absolviert wurde, unabhängig vom Umfang anzurechnender Studien- und Prüfungsleistungen zwei Teilzeitsemester angerechnet.

---

<sup>1</sup> Der Schwerpunkt wurde mit Änderungssatzung vom 11.07.2017 umbenannt. Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2017/18 aufgenommen haben, führen auf Wunsch die alte Bezeichnung „Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung“

(3) <sup>1</sup>Im Teilzeitstudium dürfen pro Studiensemester maximal 18 Leistungspunkte erworben werden. <sup>2</sup>Da sich die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit auf zwei Semester erstreckt, wird die ECTS-Punktzahl für die Masterarbeit bei der Berechnung der maximal zulässigen ECTS-Punktzahl anteilig beiden Semestern zugerechnet. <sup>3</sup>Im Falle einer Überschreitung der in einem Semester maximal zulässigen Zahl an ECTS-Punkten wird das entsprechende Teilzeitsemester nachträglich in ein Vollzeitsemester umgewandelt. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Ausnahme von Satz 1 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.

## § 5

### Module, Prüfungen und Leistungspunkte

(1) <sup>1</sup>Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, Leistungspunkte („European Credit Point Transfer System“ ECTS) sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

- a) *Pflichtmodule* sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
- b) *Wahlpflichtmodule* sind die Module, die einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung abhängig vom gewählten Studienschwerpunkt eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- c) *Wahlmodule* sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Schwerpunktmodule und die zu einem Schwerpunktmodul gehörenden Fächer sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Für jeden Schwerpunkt sind zusätzlich die wählbaren Profile hinsichtlich ihrer Fächer festgelegt.

(4) <sup>1</sup>Soweit Bewerber einen Hochschulabschluss oder vergleichbaren Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte, vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung:

- a) der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Aschaffenburg oder
- b) die Ableistung eines fachlich einschlägigen Praktikums von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg oder
- c) der Nachweis einer einschlägigen Berufspraxis von mindestens einem Jahr.

<sup>2</sup>Die Prüfungskommission legt fest, welche dieser Voraussetzungen zu erfüllen ist, wobei die Auflage der Voraussetzungen der Buchstaben b oder c nur zulässig ist, wenn in das Studium, das zum Hochschulabschluss nach Satz 1 geführt hat, keine Praxisphase integriert war. <sup>3</sup>Im Falle von Buchstabe a bestimmt die Prüfungskommission, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. <sup>4</sup>Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Voraussetzung nach Satz 1 zu erfüllen, gelten nach Satz 2 festgelegte Studien- und Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.

<sup>5</sup>Leistungen nach Satz 1, die mit der Note „nicht bestanden“ bewertet wurden, können im folgenden Semester wiederholt werden. <sup>6</sup>Bei erneuter Bewertung mit der Note „nicht bestanden“ ist eine zweite Wiederholung im folgenden Semester möglich.

(5) Sämtliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß Anlage 1 können nach Maßgabe des Studienplans in begrenztem Umfang auch in englischer Sprache abgehalten werden.

## § 6 Studienplan

(1) <sup>1</sup>Die Fakultät Wirtschaft und Recht erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden sowohl einen Studienplan für das Vollzeitstudium als auch einen Studienplan für das Teilzeitstudium, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Beide werden vom Fakultätsrat beschlossen und sind in der Hochschule öffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. <sup>4</sup>Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Satzung abschließend festgelegt wurden,
2. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
3. die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte der Pflicht- und Wahlpflichtfächer der angebotenen Schwerpunktmodule,
4. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise.

(2) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Schwerpunktmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Des Weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 7**

### **Differenzierte Bewertung von Leistungsnachweisen; Leistungspunkte nach dem „European Credit Point Transfer System“ (ECTS)**

(1) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen werden die ganzen Notenziffern 1 bis 5 um 0,3 erniedrigt oder erhöht, wobei die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind.

(2) <sup>1</sup>Für alle erfolgreich abgelegten Module werden Leistungspunkte („Credit Points“, CP) vergeben. <sup>2</sup>Die Leistungspunkte ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. <sup>3</sup>Jeder Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden

## **§ 8**

### **Prüfungskommission**

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

## **§ 9**

### **Prüfungsgesamtnote**

Die Prüfungsgesamtnote wird als mit den in der Anlage aufgeführten Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Einzelnoten bestimmt.

## **§ 10**

### **Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Der Studierende entscheidet sich für eines der möglichen Studienprofile gemäß § 4 Abs. 2. <sup>2</sup>Das Thema der Masterarbeit wird vom betreuenden Professor festgelegt und entstammt einem Themengebiet, das dem vom Studierenden gewählten Studienprofil zugeordnet ist.

<sup>3</sup>Studierende des Schwerpunkts Finance, die ein

- quantitatives und/oder volkswirtschaftliches Thema bearbeiten, werden dem quantitativ-volkswirtschaftlichen Studienprofil zugeordnet,
- betriebswirtschaftliches und/oder wirtschaftsrechtliches Thema bearbeiten, werden dem betriebswirtschaftliche Studienprofil zugeordnet.

<sup>4</sup>Studierende des Schwerpunkts Rechnungs- und Prüfungswesen, Controlling, Steuern (Accounting, Auditing, Controlling, Taxation – AACT)<sup>2</sup>, die ein

- rechtswissenschaftliches Thema bearbeiten, werden dem rechtswissenschaftlichen Studienprofil zugeordnet,
- wirtschaftswissenschaftliches Thema bearbeiten, werden dem betriebswirtschaftliche Studienprofil zugeordnet.

<sup>5</sup>Die Prüfungskommission genehmigt das Thema der Masterarbeit und die Wahl des Studienprofils. <sup>6</sup>Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung des einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

(2) <sup>1</sup>Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt im Vollzeitstudium vier Monate und im Teilzeitstudium acht Monate. <sup>2</sup>Sie kann höchstens um 2 Monate verlängert werden, sofern die Gründe dafür vom Studierenden nicht zu vertreten sind.

(3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache verfasst werden. <sup>2</sup>Sie ist in zwei gebundenen Exemplaren und darüber hinaus einmal in editierbarer Form auf Datenträger (z.B. CD-ROM) im Prüfungsamt abzugeben. <sup>3</sup>Weiter ist die Masterarbeit in Form einer persönlichen mündlichen Präsentation zu erläutern.

---

<sup>2</sup> Der Schwerpunkt wurde mit Änderungssatzung vom 11.07.2017 umbenannt. Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2017/18 aufgenommen haben, führen auf Wunsch die alte Bezeichnung „Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung“

(4) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller (Prüfer) festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht.

(5) Die Prüfungskommission bestätigt das Thema vor der Ausgabe an den Studierenden.

(6) Im Übrigen findet § 15 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg Anwendung.

### **§ 11 Masterzeugnis**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn der Studierende mindestens 90 ECTS-Leistungspunkte erworben hat. <sup>2</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis sowie ein Diploma Supplement gemäß dem Muster in der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgestellt.

### **§ 12 Akademischer Grad**

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird den Studierenden mit betriebswirtschaftlichem Profil der Grad Master of Arts (M.A.), den Studierenden mit quantitativ-volkswirtschaftlichem Profil der Grad Master of Science (M.Sc.) und den Studierenden mit rechtswissenschaftlichem Profil der Grad Master of Laws (LL.M.) verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage 3 ausgestellt.

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen\*)**

(1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2015 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium in diesem Masterstudiengang nach dem Wintersemester 2014 im ersten Studiensemester aufnehmen. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaft und Recht vom 21. Dezember 2007 außer Kraft.

(2) Sofern diese Studien- und Prüfungsordnung nicht gilt, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaft und Recht vom 21. Dezember 2007 Anwendung.

(3) Der Fakultätsrat kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiums notwendig ist.

*\*) Die Regelungen beziehen sich auf die ursprüngliche Satzung vom 30.01.2015. Die Bestimmungen zum Inkrafttreten sowie Übergangsregelungen zu den bislang vorgenommenen Änderungen finden sich in den jeweiligen Änderungssatzungen.*

# Anlage 1 Studien- und Prüfungsordnung für den **Masterstudiengang Wirtschaft und Recht**

## Übersicht über die Module und Prüfungen

### 1. Masterstudium mit Schwerpunkt Finance

#### 1.1. Quantitativ-volkswirtschaftliches Profil

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in Min. <sup>1</sup>	Ergänzende Regelungen	ECTS - Gewichtung	ECTS Leist.punkte
<b>A 1</b>	<b>Empirische Wirtschafts- und Finanzanalyse</b>	<b>4</b>					<b>6</b>
a 1.1	Regressionsanalyse	2	SU/Ü/Pr	schrP 120 - 180 Min.		3/6	
a 1.2	Zeitreihenanalyse	2	SU/Ü/Pr			3/6	
<b>B</b>	<b>Gesellschafts- und Arbeitsrecht</b>	<b>6</b>					<b>9</b>
b 1	Gesellschaftsrecht	4	SU/Ü/Pr	schrP 180 - 270 Min.		6/9	
b 2	Arbeitsrecht	2	SU/Ü/Pr			3/9	
<b>C</b>	<b>Vertragsgestaltung</b>	<b>4</b>					<b>6</b>
c 1	Vertragsgestaltung	4	SU/Ü/S/ Pr/Ex <sup>2</sup>	PrA/StA mit mdl. Präs. <sup>3</sup> oder schrP 120 - 180 Min.			
<b>D 1</b>	<b>Investition, Führung und Ethik, strategisches Management</b>	<b>6</b>					<b>9</b>
d 1.1	Führung und Ethik	2	SU/Ü/S/ Pr/Ex <sup>2</sup>	schrP 90 - 120 Min. oder prLN mit mdl. Präs. <sup>4</sup>	TN = ZV <sup>5</sup>	3/9	
d 1.2	Vertiefung Investition	2	SU/Ü/Pr	schrP 120 - 180 Min.		3/9	
d 1.3	Strategisches Management und Innovationsmanagement	2	SU/Ü/Pr			3/9	
<b>E 1</b>	<b>Kapitalmarktrecht und Devisenmärkte</b>	<b>4</b>					<b>6</b>
e 1.1	Umwandlungs- und Kapitalmarktrecht	2	SU/Ü/Pr	schrP 120 - 180 Min.		3/6	
e 1.2	Devisenmärkte und Wechselkursabsicherung	2	SU/Ü/Pr			3/6	

<sup>1</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> Zeit für Exkursionen wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

<sup>3</sup> Fall- oder Projektstudie mit mündlicher Präsentation (10 bis 60 min.)

<sup>4</sup> Projekt- oder Studienarbeit (5 bis 50 Seiten) mit mündlicher Präsentation (10 bis 60 min.)

<sup>5</sup> Der Teilnahmenachweis ist nur Zulassungsvoraussetzung sofern die Veranstaltung als Seminar mit der Prüfungsform „prLN mit mdl. Präsentation“ durchgeführt wird.



1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in Min. <sup>1</sup>	Ergänzende Regelungen	ECTS-Gewichtung	ECTS Leist.punkte
<b>F</b>	<b>Controlling, Unternehmensbewertung und Finanzierung</b>	<b>6</b>					<b>9</b>
f 1	Vertiefung Controlling	2	SU/Ü/Pr	schrP 180 – 270 Min.		3/9	
f 2	Unternehmensbewertung	2	SU/Ü/Pr			3/9	
f 3	Vertiefung Finanzierung	2	SU/Ü/Pr			3/9	
<b>G 1</b>	<b>Schwerpunkt Finance</b>	<b>10</b>					<b>15</b>
g 1.1	Fixed Income	2	SU/Ü/Pr	schrP 180 – 270 Min. oder schrP 120 - 180 Min. und prLN		3/15	
g 1.2	Derivate	2	SU/Ü/Pr			3/15	
g 1.3	Empirische Analyse der Finanzmärkte	2	SU/Ü/Pr			3/15	
g 1.4	Workshop: Portfoliomanagement	2	SU/Ü/S/ Pr/Ex <sup>2</sup>	PrA/StA mit mdl. Präs. <sup>3</sup> oder schrP 90–120 Min.	TN = ZV Nur bei PrA/StA mit mündl. Präs.	3/15	
g 1.5	Workshop: Finance	2	SU/Ü/S/ Pr/Ex <sup>2</sup>	PrA/StA mit mdl. Präs. <sup>3</sup> oder schrP 90–120 Min.	TN = ZV Nur bei PrA/StA mit mündl. Präs.	3/15	
<b>H 1</b>	<b>Bankenaufsicht und Vertiefung Finanzwissenschaft</b>	<b>4</b>					<b>5</b>
h 1.1	Bankenaufsicht	2	SU/Ü/Pr	schrP 120 - 180 Min.		3/5	
h 1.2	Vertiefung Finanzwissenschaft	2	SU/Ü/ Pr/			2/5	
<b>MP</b>	<b>Masterprojekt</b>	<b>4</b>					<b>25</b>
mp 1	Masterseminar	4		mdl. Präs. <sup>4</sup>	TN = ZV Bewertung mE/oE	5/25	
mp 2	Masterarbeit mit volkswirtschaftlichem und/oder quantitativem Thema gem. § 10		M	M		20/25	
	<b>Gesamt</b>	<b>48</b>					<b>90</b>

<sup>1</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> Zeit für Exkursionen wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

<sup>3</sup> Projekt- oder Studienarbeit (5 bis 50 Seiten) mit mündlicher Präsentation (10 bis 60 min.)

<sup>4</sup> Mündliche Präsentation der Masterarbeit (10 – 60 min.)

1. **Masterstudium mit Schwerpunkt Finance**

1.2. Betriebswirtschaftliches Profil

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in Min. <sup>1</sup>	Ergänzende Regelungen	ECTS - Gewichtung	ECTS Leist.punkte
<b>A 1</b>	<b>Empirische Wirtschafts- und Finanzanalyse</b>	<b>4</b>					<b>6</b>
a 1.1	Regressionsanalyse	2	SU/Ü/Pr	schrP 120 - 180 Min.		3/6	
a 1.2	Zeitreihenanalyse	2	SU/Ü/Pr			3/6	
<b>B</b>	<b>Gesellschafts- und Arbeitsrecht</b>	<b>6</b>					<b>9</b>
b 1	Gesellschaftsrecht	4	SU/Ü/Pr	schrP 180 - 270 Min.		6/9	
b 2	Arbeitsrecht	2	SU/Ü/Pr			3/9	
<b>C</b>	<b>Vertragsgestaltung</b>	<b>4</b>					<b>6</b>
c 1	Vertragsgestaltung	4	SU/Ü/S/ Pr/Ex <sup>2</sup>	PrA/StA mit mdl. Präs. <sup>3</sup> oder schrP 120 - 180 Min.			
<b>D 1</b>	<b>Investition, Führung und Ethik, strategisches Management</b>	<b>6</b>					<b>9</b>
d 1.1	Führung und Ethik	2	SU/Ü/S/ Pr/Ex <sup>2</sup>	schrP 90 - 120 Min. oder prLN mit mdl. Präs. <sup>4</sup>	TN = ZV <sup>5</sup>	3/9	
d 1.2	Vertiefung Investition	2	SU/Ü/Pr	schrP 120 - 180 Min.		3/9	
d 1.3	Strategisches Management und Innovationsmanagement	2	SU/Ü/Pr			3/9	
<b>E 1</b>	<b>Kapitalmarktrecht und Devisenmärkte</b>	<b>4</b>					<b>6</b>
e 1.1	Umwandlungs- und Kapitalmarktrecht	2	SU/Ü/Pr	schrP 120 - 180 Min.		3/6	
e 1.2	Devisenmärkte und Wechselkursabsicherung	2	SU/Ü/Pr			3/6	
<b>F</b>	<b>Controlling, Unternehmensbewertung und Finanzierung</b>	<b>6</b>					<b>9</b>
f 1	Vertiefung Controlling	2	SU/Ü/Pr	schrP 180 - 270 Min.		3/9	
f 2	Unternehmensbewertung	2	SU/Ü/Pr			3/9	
f 3	Vertiefung Finanzierung	2	SU/Ü/Pr			3/9	

<sup>1</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> Zeit für Exkursionen wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

<sup>3</sup> Fall- oder Projektstudie mit mündlicher Präsentation (10 bis 60 min.)

<sup>4</sup> Projekt- oder Studienarbeit (5 bis 50 Seiten) mit mündlicher Präsentation (10 bis 60 min.)

<sup>5</sup> Der Teilnahmenachweis ist nur Zulassungsvoraussetzung sofern die Veranstaltung als Seminar mit der Prüfungsform „prLN mit mdl. Präsentation“ durchgeführt wird.

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in Min. <sup>1</sup>	Ergänzende Regelungen	ECTS-Gewichtung	ECTS Leist.punkte
<b>G 1</b>	<b>Schwerpunkt Finance</b>	<b>10</b>					<b>15</b>
g 1.1	Fixed Income	2	SU/Ü/Pr	schrP 180 – 270 Min. oder schrP 120 - 180 Min. und prLN		3/15	
g 1.2	Derivate	2	SU/Ü/Pr			3/15	
g 1.3	Empirische Analyse der Finanzmärkte	2	SU/Ü/Pr			3/15	
g 1.4	Workshop: Portfoliomanagement	2	SU/Ü/S/Pr/Ex <sup>2</sup>	PrA/StA mit mdl. Präs. <sup>3</sup> oder schrP 90–120 Min.	TN = ZV Nur bei PrA/StA mit mündl. Präs.	3/15	
g 1.5	Workshop: Finance	2	SU/Ü/S/Pr/Ex <sup>2</sup>	PrA/StA mit mdl. Präs. <sup>3</sup> oder schrP 90–120 Min.	TN = ZV Nur bei PrA/StA mit mündl. Präs.	3/15	
<b>H 1</b>	<b>Bankenaufsicht und Vertiefung Finanzwissenschaft</b>	<b>4</b>					<b>5</b>
h 1.1	Bankenaufsicht	2	SU/Ü/Pr	schrP 120 - 180 Min.		3/5	
h 1.2	Vertiefung Finanzwissenschaft	2	SU/Ü/Pr/			2/5	
<b>MP</b>	<b>Masterprojekt</b>	<b>4</b>					<b>25</b>
mp 1	Masterseminar	4		mdl. Präs. <sup>4</sup>	TN = ZV Bewertung mE/oE	5/25	
mp 2	Masterarbeit mit betriebswirtschaftlichem und/oder wirtschaftsrechtlichem Thema gem. § 10		M	M		20/25	
	<b>Gesamt</b>	<b>48</b>					<b>90</b>

<sup>1</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> Zeit für Exkursionen wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

<sup>3</sup> Projekt- oder Studienarbeit (5 bis 50 Seiten) mit mündlicher Präsentation (10 bis 60 min.)

<sup>4</sup> Mündliche Präsentation der Masterarbeit (10 – 60 min.)

## Übersicht über die Module und Prüfungen

### 2. Masterstudium mit Schwerpunkt Rechnungs- und Prüfungswesen, Controlling, Steuern (Accounting, Auditing, Controlling, Taxation – AACT)

#### 2.1 Rechtswissenschaftliches Profil

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in Min. <sup>1</sup>	Ergänzende Regelungen	ECTS - Gewichtung	ECTS Leist.punkte
<b>A 2</b>	<b>Steuerrecht</b>	<b>4</b>					<b>6</b>
a 2.1	Ertrags- und Bilanzsteuerrecht	4	SU/Ü/Pr	schrP 120 - 180 Min.			
<b>B</b>	<b>Gesellschafts- und Arbeitsrecht</b>	<b>6</b>					<b>9</b>
b 1	Gesellschaftsrecht	4	SU/Ü/Pr	schrP 180 - 270 Min.		6/9	
b 2	Arbeitsrecht	2	SU/Ü/Pr			3/9	
<b>C</b>	<b>Vertragsgestaltung</b>	<b>4</b>					<b>6</b>
c 1	Vertragsgestaltung	4	SU/Ü/Pr	PrA/StA mit mdl. Präs. <sup>3</sup> oder schrP 120 - 180 Min.			
<b>D 2</b>	<b>Rechnungslegung und Investition</b>	<b>6</b>					<b>9</b>
d 2.1	Einzelabschluss nach HGB und IFRS	4	SU/Ü/Pr	schrP 180 - 270 Min.		6/9	
d 1.2	Vertiefung Investition	2	SU/Ü/Pr			3/9	
<b>E 2</b>	<b>Kapitalmarkt-, Insolvenz- und Umwandlungsrecht</b>	<b>4</b>					<b>6</b>
e 1.1	Umwandlungs- und Kapitalmarkt-recht	2	SU/Ü/Pr	schrP 120 - 180 Min.		3/6	
e 2.1	Insolvenzrecht	2	SU/Ü/Pr			3/6	
<b>F</b>	<b>Controlling, Unternehmensbewertung und Finanzierung</b>	<b>6</b>					<b>9</b>
f 1	Vertiefung Controlling	2	SU/Ü/Pr	schrP 180 – 270 Min.		3/9	
f 2	Unternehmensbewertung	2	SU/Ü/Pr			3/9	
f 3	Vertiefung Finanzierung	2	SU/Ü/Pr			3/9	

<sup>1</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> Zeit für Exkursionen wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

<sup>3</sup> Projekt- oder Studienarbeit (5 bis 50 Seiten) mit mündlicher Präsentation (10 bis 60 min.)

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in Min. <sup>1</sup>	Ergänzende Regelungen	ECTS-Gewichtung	ECTS Leist.punkte
<b>G 2</b>	<b>Vertiefung Steuerrecht, Rechnungslegung und Prüfungswesen</b>	<b>10</b>					<b>15</b>
g 2.1	Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS	2	SU/Ü/Pr	schrP 180 - 270 Min.		3/15	
g 2.2	Bilanzanalyse und -politik	2	SU/Ü/Pr			3/15	
g 2.3	Prüfungswesen	2	SU/Ü/Pr			3/15	
g 2.4	Workshop: Steuerrecht	4	SU/Ü/S/Pr/Ex <sup>2</sup>	PrA/StA mit mdl. Präs. <sup>3</sup> oder schrP 90–120 Min.	TN = ZV Nur bei PrA/StA mit mündl. Präs.	6/15	
<b>H 2</b>	<b>Vertiefung Prüfungswesen</b>	<b>4</b>					<b>5</b>
h 2.1	Workshop: Praxis der Wirtschaftsprüfung	2	SU/Ü/S/Pr/Ex <sup>2</sup>	PrA/StA mit mdl. Präs. <sup>3</sup> oder schrP 90–120 Min.	TN = ZV Nur bei PrA/StA mit mündl. Präs.	3/5	
h 2.2	Compliance und Governance	2	SU/Ü/Pr	schrP 90 - 120 Min.		2/5	
<b>MP</b>	<b>Masterprojekt</b>	<b>4</b>					<b>25</b>
mp 1	Masterseminar	4		mdl. Präs. <sup>4</sup>	TN = ZV Bewertung mE/oE	5/25	
mp 2	Masterarbeit mit rechtswissenschaftlichem Thema gem. § 10		M	M		20/25	
	<b>Gesamt</b>	<b>48</b>					<b>90</b>

<sup>1</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> Zeit für Exkursionen wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

<sup>3</sup> Projekt- oder Studienarbeit (5 bis 50 Seiten) mit mündlicher Präsentation (10 bis 60 min.)

<sup>4</sup> Mündliche Präsentation der Masterarbeit (10 – 60 min.)

## Übersicht über die Module und Prüfungen

### 2. Masterstudium mit Schwerpunkt Rechnungs- und Prüfungswesen, Controlling, Steuern (Accounting, Auditing, Controlling, Taxation – AACT)

#### 2.2 Betriebswirtschaftliches Profil

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in Min. <sup>1</sup>	Ergänzende Regelungen	ECTS - Gewichtung	ECTS Leist.punkte
<b>A 2</b>	<b>Steuerrecht</b>	<b>4</b>					<b>6</b>
a 2.1	Ertrags- und Bilanzsteuerrecht	4	SU/Ü/Pr	schrP 120 - 180 Min.			
<b>B</b>	<b>Gesellschafts- und Arbeitsrecht</b>	<b>6</b>					<b>9</b>
b 1	Gesellschaftsrecht	4	SU/Ü/Pr	schrP 180 - 270 Min.		6/9	
b 2	Arbeitsrecht	2	SU/Ü/Pr			3/9	
<b>C</b>	<b>Vertragsgestaltung</b>	<b>4</b>					<b>6</b>
c 1	Vertragsgestaltung	4	SU/Ü/Pr	PrA/StA mit mdl. Präs. <sup>3</sup> oder schrP 120 - 180 Min.			
<b>D 2</b>	<b>Rechnungslegung und Investition</b>	<b>6</b>					<b>9</b>
d 2.1	Einzelabschluss nach HGB und IFRS	4	SU/Ü/Pr	schrP 180 - 270 Min.		6/9	
d 1.2	Vertiefung Investition	2	SU/Ü/Pr			3/9	
<b>E 2</b>	<b>Kapitalmarkt-, Insolvenz- und Umwandlungsrecht</b>	<b>4</b>					<b>6</b>
e 1.1	Umwandlungs- und Kapitalmarkt-recht	2	SU/Ü/Pr	schrP 120 - 180 Min.		3/6	
e 2.1	Insolvenzrecht	2	SU/Ü/Pr			3/6	
<b>F</b>	<b>Controlling, Unternehmensbewertung und Finanzierung</b>	<b>6</b>					<b>9</b>
f 1	Vertiefung Controlling	2	SU/Ü/Pr	schrP 180 – 270 Min.		3/9	
f 2	Unternehmensbewertung	2	SU/Ü/Pr			3/9	
f 3	Vertiefung Finanzierung	2	SU/Ü/Pr			3/9	

<sup>1</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> Zeit für Exkursionen wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

<sup>3</sup> Projekt- oder Studienarbeit (5 bis 50 Seiten) mit mündlicher Präsentation (10 bis 60 min.)

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in Min. <sup>1</sup>	Ergänzende Regelungen	ECTS-Gewichtung	ECTS Leist.punkte
<b>G 2</b>	<b>Vertiefung Steuerrecht, Rechnungslegung und Prüfungswesen</b>	<b>10</b>					<b>15</b>
g 2.1	Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS	2	SU/Ü/Pr	schrP 180 - 270 Min.		3/15	
g 2.2	Bilanzanalyse und -politik	2	SU/Ü/Pr			3/15	
g 2.3	Prüfungswesen	2	SU/Ü/Pr			3/15	
g 2.4	Workshop: Steuerrecht	4	SU/Ü/S/Pr/Ex <sup>2</sup>	PrA/StA mit mdl. Präs. <sup>3</sup> oder schrP 90–120 Min.	TN = ZV Nur bei PrA/StA mit mündl. Präs.	6/15	
<b>H 2</b>	<b>Vertiefung Prüfungswesen</b>	<b>4</b>					<b>5</b>
h 2.1	Workshop: Praxis der Wirtschaftsprüfung	2	SU/Ü/S/Pr/Ex <sup>2</sup>	PrA/StA mit mdl. Präs. <sup>3</sup> oder schrP 90–120 Min.	TN = ZV Nur bei PrA/StA mit mündl. Präs.	3/5	
h 2.2	Compliance und Governance	2	SU/Ü/Pr	schrP 90 - 120 Min.		2/5	
<b>MP</b>	<b>Masterprojekt</b>	<b>4</b>					<b>25</b>
mp 1	Masterseminar	4		mdl. Präs. <sup>4</sup>	TN = ZV Bewertung mE/oE	5/25	
mp 2	Masterarbeit mit wirtschaftswissenschaftlichem Thema gem. § 10		M	M		20/25	
	<b>Gesamt</b>	<b>48</b>					<b>90</b>

### Abkürzungsverzeichnis:

Ex	Exkursion	prLN	praktischer Leistungsnachweis
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	S	Seminar
LV	Lehrveranstaltung	schr	schriftlich
M	Masterarbeit	schrP	schriftliche Prüfung
mdl.	mündlich (er)	StA	Studienarbeit
MP	Masterprojekt	SU	seminaristischer Unterricht
P	Prüfung	SWS	Semesterwochenstunden
PrA	Projektarbeit	TN	Teilnahmenachweis
Pr	Praktikum	Ü	Übung
Präs.	Präsentation	ZV	Zulassungsvoraussetzung

<sup>1</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> Zeit für Exkursionen wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

<sup>3</sup> Projekt- oder Studienarbeit (5 bis 50 Seiten) mit mündlicher Präsentation (10 bis 60 min.)

<sup>4</sup> Mündliche Präsentation der Masterarbeit (10 – 60 min.)